

Ausfertigung –

Amtsgericht Verden (Aller)
- Vollstreckungsgericht 7 M 377/04

29 04 2004

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Verfahrensbevollmächtigter:

. Kirchhuchtinger Landstr. 55, 28259 Bremen

- Glåubigerin -

gegen

27283 Verden (Aller)

- Schuidner -

- Die Erinnerung der Gläubigerin gegen die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers Althof vom 10.11,2003 wird zurückgewiesen.
- 2. Die Entscheldung ergeht gerichtsbührenfrei; Auslagen des Gerichts hat die Gläubigerin zu tragen.

Gründe:

Der Gerichtsvollzieher wurde im September 2003 durch die Gläubigerin mit der Durchführung einer Sachpfändung mit Anschlussoffenbarung unter der Schuldneranschrift in

Der Gerichtsvollzieher sandte die Vollstreckungsunterlagen Anfang November 2003 mit der Feststellung zurück, der Schuldner sei unbekannt verzogen. Er berechnete eine Gebühr nach Ziff. 6 Nr. 604 GvKostG in Höhe von 12,50 €.

Hiergegen wendet sich die Gläubigerin unter Hinweis auf Ziff. 6 Satz 3 GvKost⁶. Der Gerichtsvollzieher hat in seiner dienstlichen Äußerung auf einen Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 09.01.2004 (403 M 2579/03) Bezug genommen und sich den dortigen Ausführungen angeschlossen. In dem Beschluss heißt es: "siehe Anlage 1 und 2 zu diesem Beschluss"

Die Erinnerung ist nicht begründet.

Das Gericht schließt sich o.g.Ausführungen des Amtsgerichts Leipzig vollumfänglich an. Im übrigen ist die Auffassung der Gläubigerin, es müsse danach unterschieden werden, ob der Schuldner bereits vor oder erst nach Auftragsertellung verzogen sei, nicht nachvollziehbar. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt des Beginns bzw. Versuchs der Durchführung der Amtshandlung, für die der Gerichtsvollzieher eine Gebühr nach Ziff. 6 GvKostG beansprucht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Richterin

Ausgefertigt Amtsgericht Verden (Alfer), 21.05.2004

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



76

Anlage 1

įΙ

ŲĒ

Schuldner "unbekannt verzogen" ist und die Fruge, ob nach einer Mitteilung der neuen Anschrift durch den Chiubiger ein oder zwei Aufträge vorliegen. Letzteres hängt davon ab, ob der Auftrag mit der Feststellung des Gerichtsvollziehers durchgeführt ist (dann zwei Aufträge) oder nicht (dann ein Auftrag).

- J. a) Nach einer Ansicht (Drumann a. a. O.) soll mit der Feststeilung, dass der Schuldner verzogen ist, zwar die Amtshandlung des Gerichtsvollziehers durchgeführt (= erledigt) sein, nicht jedoch der Auftrag selbst. Dies wird damit begründet, dass es sich bei der Nichtermittlung des Schuldners nicht um einen Hinderungsgrund i. S. d. § 3 Abs. 4 Satz 1 GvKostG handelt, Wenn der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher anschließend die neue Auschrift des Schuldners mitteilt, könne derselbe Auftrug dann durch eine weitere Amtshandlung fortgesetzt werden. Mangels Durchführungswirkung der Feststellung läge nur ein Auftrag vor.
 - b) Nach dieser Ansicht k\u00e4nnte im Falle der Nichtermittlung und des sp\u00e4ter nach Mitteilung der neuen Anschrift vollzogenen Pfandabstands duher wegen \u00e3 10 Abs. I Satz I OvKostG insgesamt tats\u00e4chlich nur eine Nichterledigungsgeb\u00fchr erhoben werden, Im vorllegenden Fall hat der Gerichtsvollzieher sowahl f\u00e4r die Nichtermittlung als auch den Pfandabstand eine Geb\u00e4hr nach KV-Nr. 604 GvKostG angesetzt. Der Erinnerung w\u00e4re somit stattzugeben.
- Dem ist jedoch aus den nachstehenden Gründen nicht zu folgen.
 - a) Nach der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses zum GvKasiG wird die Gebühr für eine nicht erledigte Amtshandlung dann "nicht erhoben, wenn der Auftrag an einen anderen Gericksvollzieher abgegeben wird oder kätte abgegeben werden können". Hierbei setzt das Gesetz stillschweigend vordus, dass die Möglichkeit zur Abgabe auch ratsächlich bestanden hat. Dies ist nur dann der Fall, wenn dem Gerichtsvollzieher (etwa que anderen Verjahren) bereits einz neue Anschrift des Schuldners bekannt ist oder er eine solche ermitteln kann (etwa durch Befragen der Nachbarn). Nur in einem solchen Fall fällt die Gehühr nach KV-Nr. 604 GvKostG nicht an. Dagegen ist der Auftrag bereits deshalb durchgeführt, weil eine tatsächliche Abgabemöglichkeit alcht besteht, der Schuldner mithin "unbekannt verzogen," ist (AG Hamburg DGVZ, 2001, 47). Införmiert der Gerichtsvollzieher den Gläubiger daraufhin über die Nichtermittlung des Schuldners und stellt dieser sellist erfolgreiche Ermittlungen an, handelt es sich bei der folgenden Beauftragung des Gerichtsvolltiehers unter Mitteilung der neuen Anschrift um einen neuen (= zweiten) Auftrag: Dies hat zur Folge, dass - unabhängig von dem Ausgang des zweiten Auftrages - für den ersten Auftrug die Gebühr für eine nicht erlädigte Amishandlung anzusetzen ist (so ausdrücklich Winterstein, Gerichtsvollzieherkostenrecht, Tell 2 KV 600-604, Seite 4 und für den analogen Fall des Zustellungsauftrages Teil 2 KV 100-102, Seite 5, 3. Beispiel).
 - b) Genau dies folgt auch aus dem für den Gerichtsvollzieher bindenden Abs. 1 der Nr. 2 DB-GvKostG. Dessen Satz 1 regelt die Verfahrenswelse des Gerichtsvollziehers, wenn er feststellt, dass ein Auftrag mangelhaft ist. Der Gerichtsvollzieher hat dem Gläubigen dann Gelegenheit zu gehen, den Mangel binnen Mondtsfrist zu beheben. Satz 2 bestimmt sodann, dass bei der fristgerechten Behebung des Mangels nur ein Auftrag vorliegt. Von

Aus den Gründen:

Die Erinnerung ist gemäß § 76 Abs. 2 ZPO zwar zulässig, jedoch unbogründet und war daher zurückzuweisen. Die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers ist korrekt ergangen und richterlich nicht zu beanstanden.

Inhaltlich wird vollumfänglich auf die Stellungnahme des Prafungsbeamten für Gerichtsvollzieher als Bezirksrevisor des Amtsgerichtes Leipzig vom 10. 12. 2003 Bezug genommen. Das Vollstreckungsgericht schließt sich den dortigen Ausführungen unter H. vollumfänglich an.

Zu der Erinnerung des Gläubigers gemäß § 766 Abs. 2 ZPO vom 31, 10, 2003 hat der Bezirksrevisor wie folgt Stellung genommen:

Mit Schriftsatz vom 15.7. 2003 erteilte der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher einen kombinierten Auftrag zur Zwangsvollstreckung und Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Der Gerichtsvollzieher begab sich daraufhin am 11.8. 2003 zu der in dem Auftrag angegebenen Anschrift des Schuldners. Dieser war dort jedoch nicht auffindbar. Die von dem Gerichtsvollzieher infolgedessen erstellte Kostenrechnung enthält die Gebüller nach KV-Nr. 604 GvKostG i. H. v. 12,50 Euro für eine nicht erledigte Amshandlung. Hiergegen wendet sich der Gläubiger. Der Gerichtsvollzieher teilte zwischenzeitlich mit, dass üm die Vollstreckungsunterlagen nurmehr mit der neuen Anschrift des Schuldners übersandt wurden und er unter der neuen Anschrift keine pfändbare Habe vorfinden konnic.

Der Vortrag des Brinnerungsführers betrifft einen in den Anfängen befindlichen Meinungsstreit zur KV-Nr. 604 GvKostG (vgl. Drumann JurBäro 2003, 510 ff.). Ausgangspunkt ist die Feststellung des Gerichtsvallziehers, dass der Anlagel

dieser Regel nimmt Satz 3 jedoch den Fall aus, dass die Anschrift des Schuldners unzutreffend ist und der Gerichtsvollzieher die richtige Anschrift nicht kennt. Das hetßt im Umkehrschluss zu Satz 2, dass bei Rückgabe des Auftrages aus diesem Grund (= unbekannter Schuldner) zwei Aufträge vorliegen, auch wenn der Mangel behoben (= die richtige Anschrift mitgeteilt) wird. Da es somit auf die Mittellung der neuen Anschrift durch den Gläubiger nicht ankommt, ist der erste Auftrag unter der alten Anschrift bei einer Nichtermütlung des Schuldners durchgeführt.

- c) Wie der Brinnerungsführer zutreffend anmerkt, ist der vorliegende Fall mit der Konstellation des § 9 GKG vergleichbar (der im Übrigen auch in der maßgeblichen Gesetzesbegründung Erwähnung findet). Dies trifft allerdings nur auf den ersten Blick zu. So gilt § 9 GKG für gerichtliche Verfahren und kann daher die Besonderheiten der Gerichtsvollzleherarbeit von vornherein nicht berücksichtigen. Das Gericht kann grundsätzlich bereits aus den Schriftsätzen der Beteiligten efkennen, dass es örtlich unzuständig ist. Die entsprechende Kenntnis besitzt das Gericht damit im Regelfall, noch bevor es eine tatsächliche und damit kostenrechtlich ins Gewicht fallende Tätigkeit unternommen hat. Der Regelungsgehalt von § 9 GKG ist daher gerechtfertigt. Dieser Fall kann zunächst auch bei dem Gerichtsvollzieher auftreten. Oberwiegend wird der Gerichtsvollzieher hingegen zur Feststellung seiner örtlichen Unzuständigkeit zunächst einen Vollstreckungsversuch unternehmen müssen, wenn die in dem Auftragsschreiben angegebene Anschrift in seinen Zuständigkeitsbereich fällt. Diese Situation, bei der vor einer feststellbaren Unzuständigkeit ein Arheitsaufwand zu vollziehen ist, der auch kostenrechtlich (über Wegegeld- und Auslagenpauschale hinaus) nicht vernachlässigt werden sollte, tritt weit häufiger auf als dies bei gerichtlichen Verfahren der Fall ist, Insowett besteht zu dem von § 9 GKG erfassten Grundfall regelmößig ein Unterschied, der davon abhalten sallte, den entsprechenden Rechtsgedanken undifferenziert zu übertragen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Anmerkung in der Gesetzesbegründung ("Möglichkeit der Abgabe") nur auf die tatsüchliche Abgabemüglichkeit bezieht (siehe oben).
- d) Diese kostenrechtliche Konsequenz führt im Übrigen dazu, dass der Gerlchtsvollzieher "bestraft" wird, der eine
 neue Anschrift des Schuldners ermittelt, da er hierfür
 keine Gebühr erhält. Wäre ihm die Ermittlung nicht geglickt, stünde ihm die Gebühr für eine nicht erledigte
 Amtshandlung hingegen zu. Aus diesem Grund finden
 derzeit Überlegungen zur Änderung der entsprechenden
 Vorschriften statt, um für eine Ermittlung der Anschrift
 größere Anreize zu setzen. Wäre der Ansicht des Erinnerungsführers tatsächlich zu folgen, bedürfte es dieser
 Überlegungen nicht. Ein Gerichtsvollzieher kännte dann
 aus der Nichtermittlung ohnehin keinen unmittelbaren
 Vorteil ziehen.
- e) Entgegen der Ansicht des Brinnerungsführers ist der Gertelusvollzieher auch nicht verpflichtet, umfangreiche Ermittlungsmußnahmen durchzuführen. Er handelt insbesondere nicht pflichtwidrig, wenn er Nachforschungen bei anderen Behörden unterlässt (für viele: Schröder-Kay/Winter, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 11. Aufl., Rz 27 zu KV-Nr. 600-604).

Nach Ansicht des Unterzeichners ist die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers nach alledem nicht zu beanstanden